

Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300048/161-Schi****Linz, am 20. Juni 1989****DVR.0069264**

**Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird
(13. Kraftfahrgesetz-Novelle);
Entwurf - Stellungnahme**

Zu GZ 170.017/1-I/7/89 vom 20. April 1989

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

**Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI	34 GE/98P
Datum:	23. JUNI 1989
Verteilt	23.6.89 Klemm

Dr. Klausgruber

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 20. April 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines

Die im Entwurf enthaltenen legistischen Maßnahmen für das angestrebte verkehrspolitische Ziel einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene durch Förderung des "kombinierten Verkehrs" wird begrüßt; ebenso wird die Zielsetzung des Entwurfs, das Risiko der Fahranfänger zu senken, befürwortet.

- 2 -

Im Einzelnen:

Zu Art. I Z. 7 (§ 64a):

Als schwerer Verstoß im Sinne des Abs. 3 sollten auch folgende Übertretungen gelten: Verletzung von Überholverboten (§ 16 StVO), Vorrangverletzungen (§ 19 StVO), gravierende Geschwindigkeitsüberschreitungen (Überschreitung um mehr als 30 km/h) und Übertretung des § 37 Abs. 3 und § 38 Abs. 5 StVO (Mißachtung des Rotlichtes und des "Halt" des Verkehrspostens).

Die Übertragung der Zuständigkeit an die Wohnsitzbehörde sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen ermöglicht werden (Abs. 8).

Zu Art. I Z. 10 (§ 68b):

Bedenken bestehen hier dagegen, daß eine Lenkerberechtigung für die Gruppe C₂ erteilt werden darf, wenn der Antragsteller bereits seit mindestens 3 Jahren eine Lenkerberechtigung der Gruppe C₁ besitzt. Abgesehen davon, daß der bloße Besitz einer Lenkerberechtigung der Gruppe C₁ nicht die entsprechende Fahrpraxis und Fahrzeugbeherrschung (schon gar nicht eines LKW mit über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht) garantiert, ist zu befürchten, daß in Zukunft die praktische LKW-Ausbildung allein schon aus kostenmäßigen Überlegungen nur noch auf Lastkraftwagen der Kategorie C₁, also mit Einheiten unter 7.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht erfolgen wird. Der damit verbundene sicherheitstechnische Nachteil in einem derart sensiblen Bereich des Verkehrswe-sens (Güterschwererverkehr) ist ohne weiteres einzusehen. Es sollte daher auch in diesem Bereich - wie bei der Lenkerberechtigung der Gruppe A₂ - als Voraussetzung für den Erwerb der Lenkerberechtigung der Gruppe C₂ die Ablegung einer neu-

- 3 -

erlichen praktischen Prüfung auf einem LKW der Kategorie C₂ vorgeschrieben werden.

Zum Mofa-20:

Der Punktation für ein sogenanntes Mofa-20, welches ohne Prüfung bzw. Berechtigungsausweis ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gelenkt werden darf, wird ausdrücklich zugestimmt.

Zu § 28 Abs. 3a:

Diese Bestimmung wäre entsprechend zu ergänzen, damit die im Erlaßwege ermöglichte Herabsetzung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes bei leichten Anhängern (Bootanhängern) bis zu 40 % gesetzlich gedeckt ist.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- 4 -

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
